

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; TVG § 4 Abs. 1; BRTV Bau vom 1. 4. 1971: § 7 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 3.1, 3.2; Ziff. 5. 11, 5.12; ZPO §§ 496, 561

Leitsätze:

1. Der Auslösungsanspruch steht dem Arbeitnehmer, falls die übrigen tariflichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann zu, wenn er um von seinem Wohnort aus eine auswärtige Baustelle zu erreichen, nicht das zeitlich günstigste öffentliche Verkehrsmittel, sondern seinen privaten Kraftwagen benutzt, oder sich im privaten Kraftwagen eines Mitarbeiters mitnehmen läßt.
2. Auslösung ist nach Kalendertagen und für Kalendertage zu entrichten; der einzelne Kalendertag beginnt jeweils um 0.00 Uhr und endet um 24 Uhr.

Aktenzeichen: 4 AZR 78/73

Urteil des BAG vom 14. November 1973 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 78/73

3 Sa 351/72 und 3 Sa 350/72
Schleswig-Holstein

Verkündet am
14. November 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revisionen der Beklagten gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1972 - 3 Sa 351/72 - sowie - 3 Sa 350/72 - werden auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Beide Kläger stehen seit dem Jahre 1958 als Bauarbeiter in den Diensten der Beklagten, die ihren Betriebssitz in Lübeck hat. Von April bis Juni 1972 arbeiteten sie auf einer auswärtigen Baustelle bei Burg auf Fehmarn. Sie wohnen dort jeweils von Montag bis Freitag und fahren am Freitagmittag zurück nach Lübeck, um dort bei ihren Familien das Wochenende zu verbringen. Für die Wochentage Montag bis Donnerstag zahlte die Beklagte an die Kläger jeweils zunächst 22,40 DM und später 23,60 DM als Auslösung. Für die Freitage verweigert die Beklagte die Zahlung.

Nachdem die Kläger die eingeklagten Forderungen unter dem 14. Juni 1972 schriftlich geltend gemacht hatten und die Beklagte sie mit Schreiben vom 19. Juni 1972 (bei den Klägern eingegangen am 21. Juni 1972) abgelehnt hatte, haben die Kläger in getrennten Prozessen (2 Ca 172/72 und 2 Ca 173/72 ArbG Lübeck) mit am 14. August 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 16. September 1972 der Beklagten zugestellten Klagen die Beklagte auf Zahlung der ihnen verweigerten Auslösung für sieben Freitage im Betrage von je 160,40 DM in Anspruch genommen. Sie verlangen jeweils für vier Tage je 22,40 DM = 89,60 DM und für drei Tage je 23,60 DM = 70,80 DM. Die Kläger sind der Meinung, der eingeklagte Betrag stehe ihnen als tarifliche Auslösung nach § 7 BRTV Bau zu. Sie hätten sich während ihres Aufenthaltes auf der Insel Fehmarn selbst verköstigen müssen und deshalb höhere Aufwendungen gehabt, als wenn sie in Lübeck gearbeitet hätten. Die tägliche Rückkehr nach Lübeck sei ihnen nach den tariflichen Bestimmungen nicht zumutbar gewesen, wobei unerheblich sei, ob sie die Bundesbahn benutzt hätten oder nicht. Daß sie freitags jeweils nur bis Mittag gearbeitet hätten, beeinträchtige ihre Ansprüche nicht. Die restliche Arbeitszeit des Freitages sei jeweils an den übrigen Wochentagen vorgearbeitet worden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klagen beantragt und erwidert, sie habe an die Kläger keine tarifliche Auslösung gezahlt, sondern lediglich als "Auslösung" bezeichnete freiwillige "übertarifliche Zuwendungen". Der eingeklagte An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



spruch der Kläger auf Zahlung der Auslösung nach § 7 BRTV Bau bestehe vorliegend nicht. Dabei sei entscheidend, daß die Kläger nicht die Bundesbahn benutzt hätten, sondern ihre privaten Kraftfahrzeuge. Auf die Dauer der Fahrzeit öffentlicher Verkehrsmittel dürfe nur dann abgestellt werden, wenn diese auch tatsächlich benutzt würden. Außerdem müßten den Klägern echte Mehraufwendungen entstanden sein, was zumindest freitags bei ihnen nicht der Fall gewesen sei. "Wochenendheimfahrten" im speziellen tariflichen Sinne des BRTV Bau lägen ohnehin nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat in beiden Fällen jeweils nach dem Klageantrag erkannt, den Streitwert auf 160,-- DM festgesetzt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen und in beiden Fällen die Revision zugelassen.

Mit ihren in beiden Sachen eingeleiteten Revisionen verfolgt die Beklagte ihr klageabweisendes Begehren weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Der Senat hat beide Sachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

Beide Revisionen sind unbegründet, weil den Klägern die von ihnen eingeklagte Forderung zusteht.

Wie das Landesarbeitsgericht einleitend zutreffend hervorhebt, gilt zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der (auch für allgemeinverbindlich erklärte) Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV Bau) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG mit normativer Wirkung. Unstreitig haben die beiden Kläger die Klageforderung rechtzeitig im Sinne von § 16 Ziff. 1 BRTV Bau schriftlich und nach der schriftlichen Ablehnung der Beklagten gerichtlich im Sinne von § 16 Ziff. 2 BRTV Bau geltend gemacht.

Die Wirksamkeit der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche nach § 16 Ziff. 2 BRTV Bau wird auch nicht etwa dadurch beeinträchtigt, daß die am 14. August 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klagen der Beklagten erst am 16. September 1972 zugestellt worden sind. Dabei ist von



§ 496 Abs. 3 ZPO auszugehen, wonach, wenn durch die Zustellung der Klage eine Frist gewahrt werden soll (hier die Frist des § 16 Ziff. 2 BRTV Bau), die entsprechende rechtliche Wirkung bereits mit der Einreichung der Klage beim Arbeitsgericht (hier 14. August 1972) eintritt, sofern die Zustellung d e m n ä c h s t erfolgt. Sofern es sich um außerhalb der Einflußsphäre der jeweiligen Kläger liegende Verzögerungen handelt, ist hierbei eine großzügige Auslegung des Rechtsbegriffes der "demnächstigen Zustellung" geboten, da dem Kläger insoweit grundsätzlich nur Verzögerungen zugerechnet werden dürfen, die er oder sein Prozeßbevollmächtigter hätten vermeiden können (vgl. BGHZ 25, 66 [76 - 77], LM Nr. 1 zu § 74 GKG sowie Nr. 10 a zu § 261 b ZPO, auch VersR 1960, S. 211 und 1961, S. 159; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 496 3 C; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 261 b III 2; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 261 b Anm. 3). Aus den angeführten Gründen ist vorliegend davon auszugehen, daß die Zustellung beider Klagen "demnächst" im Sinne von § 496 Abs. 3 ZPO bewirkt worden ist, was der BGH bereits bei noch späterer Zustellung bejaht hat (BGH VersR 1960, S. 211 und 1961, S. 159). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Verzögerung der Zustellung auf ein von den Klägern oder ihren Prozeßbevollmächtigten zu vertretendes prozessuales Verhalten zurückzuführen wäre, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind.

Das Landesarbeitsgericht stellt fest und führt aus, die beiden Kläger seien während ihrer Tätigkeit auf der Insel Fehmarn "auswärts" beschäftigt gewesen. Die tägliche Rückkehr von Burg auf Fehmarn nach Lübeck, ihrem Wohnort, sei ihnen nicht zuzumuten gewesen, da der Zeitaufwand für eine Fahrt bei Benutzung der Bundesbahn (Züge und Bahnbusse) jeweils mehr als 1 1/2 Stunden betrage. Hierbei seien die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel auch dann zugrunde zu legen, wenn tatsächlich private Kraftfahrzeuge benutzt würden, wie es bei den Klägern der Fall gewesen sei. Die Tarifnormen zielten



- 5 -

nämlich darauf ab, für alle Arbeitnehmer eine überschaubare und kontrollierbare Regelung zu erreichen, die die Zufälligkeiten des Einzelfalles unberücksichtigt lasse.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Gegensatz zu den Ausführungen der Beklagten in der Revision in vollem Umfange zutreffend.

Auszugehen ist von § 7 Ziff. 2 Satz 1 BRTV Bau, wonach "auswärts beschäftigt" ist,

"wer außerhalb der Gemeinde tätig ist, in der sich der Sitz des Betriebes, für den er eingestellt ist, befindet (Einstellungsort)."

Da die Kläger in Lübeck, dem Sitz der Beklagten, eingestellt worden sind und für die Beklagte bei Burg auf Fehmarn tätig waren, waren sie während der Monate April bis Juni 1972 im tariflichen Sinne "auswärts beschäftigt".

Die einzelnen Voraussetzungen des tariflichen Auslösungsanspruches regelt § 7 Ziff. 3.1 BRTV Bau, worin bestimmt wird:

"Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer, deren Bau- oder Arbeitsstelle so weit von ihrem Wohnort entfernt ist, daß ihnen die tägliche Rückkehr von der Bau- oder Arbeitsstelle zum Wohnort nicht zuzumuten ist, haben für jeden Kalendertag, an dem die getrennte Haushaltsführung des Arbeitnehmers durch die Auswärtsbeschäftigung verursacht ist und dem hierdurch höhere Kosten entstehen, als wenn er am Betriebsitz arbeiten würde, Anspruch auf eine Auslösung.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist zumutbar, wenn der normale Zeitaufwand für den einzelnen Weg von der Mitte des Wohnortes bis zur Arbeitsstelle bzw. bis zur Baustellenmitte bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr als 1 1/2 Stunden beträgt"

Den Klägern war, wie das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung ausgeführt hat, während ihrer Beschäftigung in der Gemeinde Burg auf Fehmarn die tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort Lübeck nicht zumutbar, weil sie bei Benutzung der zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Züge und Busse der Bundesbahn) nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die

für den Hin- und Rückweg mehr als 1 1/2 Stunden hätten aufwenden müssen, wobei noch nicht einmal die Zeit berücksichtigt worden ist, die die Kläger hätten aufwenden müssen, um vom Hauptbahnhof Lübeck nach Hause bzw. von ihren Wohnungen zum Hauptbahnhof Lübeck zu kommen.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kommt es hierbei nicht darauf an, ob das zeitlich günstigste öffentliche Verkehrsmittel (hier die Bundesbahn) auch tatsächlich benutzt worden ist. Ob einem Bauarbeiter nach § 7 Ziff. 3.1 BRTV Bau Auslösung zu zahlen ist, ist nämlich nach der tariflichen Regelung grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Weise er den Weg zur auswärtigen Baustelle und zurück zu seinem Wohnort im Einzelfall zurücklegt. Der Auslösungsanspruch steht daher grundsätzlich auch dann zu, wenn ein Bauarbeiter, um von seinem Wohnort aus eine auswärtige Baustelle zu erreichen, seinen privaten Kraftwagen benutzt oder sich, wie es verbreitet geschieht, im privaten Kraftfahrzeug eines Mitarbeiters mitnehmen läßt.

Dafür spricht schon der insoweit eindeutige Wortlaut der Tarifnorm, die nach aller Erfahrung anders abgefaßt worden wäre, wenn im Sinne des Vortrages der Beklagten darauf hätte abgestellt werden sollen, ob im Einzelfall ein öffentliches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist oder nicht. Den Tarifvertragsparteien war nämlich bei Abfassung der Tarifnorm im Frühjahr 1971 die allgemein bekannte Tatsache geläufig, daß schon damals ein großer Teil der Bauarbeiter sich, um eine auswärtige Baustelle zu erreichen, privater Kraftfahrzeuge und gerade nicht der öffentlichen Verkehrsmittel zu bedienen pflegte. Ganz besonders gilt das für ländliche und mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger erschlossene Gebiete.

Erst recht zwingen Sinn und Zweck der Tarifnorm zu der vorgenommenen Tarifauslegung. Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, wollten die Tarifvertragsparteien nämlich erkennbar gerade nicht darauf abstellen, welches Verkehrsmittel der Bauarbeiter im Einzelfall benutzt hat; sie wollten stattdessen eine prak-



- 7 -

tikable, allgemeingültige und Kontroll- und Beweisschwierigkeiten möglichst ausschließende Regelung schaffen und haben deswegen im Sinne eines allgemein anwendbaren Grundsatzes darauf abgestellt, ob bei Benutzung des zeitlich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Bundesbahn, Buslinien der Bahn und Post, private Linienbusse, öffentliche Nahverkehrsmittel, Schiffe im Linienverkehr) die jeweilige Fahrzeit für einen Weg 1 1/2 Stunden überschreitet oder nicht, was sich nach den jeweils geltenden Fahrplänen richtet. Das ist auch die übereinstimmende Meinung beider Tarifvertragsparteien (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, BRTV Bau, Ausg. 1972, § 7 Anm. 10 a, S. 214).

Diese Auslegung wirkt sich auch nicht etwa, wie die Beklagte zunächst vorgetragen hat, einseitig zu Gunsten der Arbeitnehmer aus. Das ist zwar offensichtlich dort der Fall, wo bei günstigen Straßenverhältnissen, wie sie noch heute in ländlichen Räumen bestehen (z.B. Ostholstein, Ostfriesland, Nordhessen), der Kraftwagen wesentlich schneller ist als die öffentlichen Verkehrsmittel. In Großstädten und Ballungszentren hingegen kann sich, wie auch die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ergaben, die Tarifnorm auch zu Lasten der Arbeitnehmer auswirken, weil dort infolge der ungünstigen Straßen- und Verkehrsverhältnisse die öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere die Züge der Bundesbahn, zunehmend schneller sind als der private Kraftwagenverkehr. Indessen kommt es darauf bei der Tarifauslegung nicht entscheidend an, weil schon der Tarifwortlaut wie der Sinn und Zweck der Tarifnorm zu der vom Landesarbeitsgericht vertretenen Rechtsauffassung zwingen.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, den Klägern stehe auch für die Freitage Auslösung zu; der Anspruch entfalle nur für die Samstage und Sonntage, die die Kläger zu Hause in Lübeck verbracht hätten. Dabei sei unbeachtlich, daß die Kläger freitags nur bis Mittag gearbeitet hätten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts hierzu sind zwar knapp, jedoch zumindest im Ergebnis zutreffend.

Auslösung steht nach § 7 Ziff. 3.1 BRTV Bau zu

"für jeden Kalendertag, an dem die getrennte Haushaltsführung des Arbeitnehmers durch die Auswärtsbeschäftigung verursacht ist und dem hierdurch höhere Kosten entstehen, als wenn er am Betriebssitz arbeiten würden."

Der Tarifwortlaut läßt insoweit entgegen der Auffassung der Revision keinen Zweifel daran, daß die Auslösung jeweils nach Kalendertagen und für Kalendertage zu entrichten ist, wobei jeweils der einzelne Kalendertag wie allgemein in der Rechtsordnung (vgl. §§ 186 - 188 und 193 BGB; Jellineck, Verwaltungsrecht, S. 218 - 219; Wolff, H.J., Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., S. 245 - 247) von 0.00 bis 24 Uhr zu rechnen ist. Auch das entspricht der übereinstimmenden Rechtsauffassung beider Tarifvertragsparteien (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 7 Anm. 11, S.214) sowie der bisherigen Rechtsprechung des Senats (BAG 16, 199 201 7 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Mithin hängt die Entscheidung zunächst davon ab, ob bei den Klägern auch an den sieben Freitagen durch die auswärtige Beschäftigung bedingte "getrennte Haushaltsführung" bestand und ihnen dadurch höhere Kosten entstanden sind, als wenn sie am Betriebssitz, der zugleich ihr Wohnort war, gearbeitet hätten. Beide Voraussetzungen sind vorliegend entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten erfüllt. "Getrennte Haushaltsführung" im tariflichen Sinne setzt nämlich lediglich voraus, daß der Bauarbeiter neben seinem Haushalt am Wohnort (hier bei beiden Klägern in Lübeck) auch noch am auswärtigen Arbeitsort einen zweiten Haushalt führt, wobei es ausreicht, wenn er dort - wie die beiden Kläger in Burg auf Fehmarn - eine Unterkunft unterhält und sich in der Regel selbst beköstigen muß (BAG 16, 199 202 7 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Damit sind nach aller Regel und Erfahrung zugleich höhere Aufwendungen verbunden. Davon gehen auch beide Tarifvertragsparteien aus, die ganz allgemein das tarifliche Erfordernis höherer Aufwendungen dann bejahen, wenn die



Arbeitnehmer bei Beschäftigung am Betriebssitz oder in dessen näherer Umgebung bei ihren Familien wohnen könnten, bei Auswärtsbeschäftigung jedoch für sich allein leben müssen (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 7 Anm. 6a, S. 207). Diese Voraussetzungen waren während der auswärtigen Beschäftigung der beiden Kläger auf der Insel Fehmarn unstreitig erfüllt.

Das gilt entgegen der Meinung der Beklagten auch für die hier streitbefangenen sieben Freitage, wie mit Recht das Landesarbeitsgericht hervorhebt. Auch in der Nacht Donnerstag/Freitag übernachteten die Kläger nämlich in einem auswärtigen Quartier. Außerdem hatten sie auch freitags die üblichen Mehraufwendungen für zumindest zwei Mahlzeiten, nämlich das Frühstück und das Mittagessen.

Wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, werden die eingeklagten Auslösungsansprüche auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen oder beeinträchtigt, daß die Kläger freitags jeweils nur bis 12 Uhr gearbeitet haben und dann nach Hause gefahren sind. Entgegen der Meinung der Beklagten fehlt es nämlich an einer Tarifnorm, die diese Rechtsfolge unmittelbar oder mittelbar zum Inhalt hat. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht im übrigen berücksichtigt, daß nach § 7 Ziff. 3.2 BRTV Bau für den Tag der Anreise zur Aufnahme der auswärtigen Tätigkeit (hier also für den Tag, an dem die Kläger zum ersten Male nach Burg auf Fehmarn gefahren sind) und den Tag der Rückreise nach Beendigung der auswärtigen Tätigkeit (also nach Abschluß der Arbeiten auf der Insel Fehmarn) volle Auslösung, wenn der Bauarbeiter an dem betreffenden Tag 12 Stunden, und halbe Auslösung zu zahlen ist, wenn er mehr als 6 Stunden auswärts ist, d.h. außerhalb des Betriebssitzes (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 7 Anm. 11, S. 215). Wenn das für den Tag der Anreise und Rückkehr gelten soll, ist, worauf die Kläger mit Recht hinweisen, davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien eine für den Arbeitnehmer ungünstigere Regelung jedenfalls auch nicht für den Fall vorsehen wollten

- 10 -

daß - wie vorliegend die Kläger - Bauarbeiter ihre Tätigkeit an einer auswärtigen Arbeitsstätte lediglich deshalb unterbrechen, um das Wochenende zu Hause zu verbringen.

Auch die weiteren hierzu erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten kommt es nicht darauf an, daß die Kläger in Burg auf Fehmarn eine von der Beklagten gestellte Unterkunft hatten. Entscheidend ist allein, daß beide Kläger überhaupt eine auswärtige Unterkunft hatten. Welcher Art sie war oder wer sie gestellt hat, ist demgegenüber grundsätzlich unerheblich. Nach der tariflichen Regelung wird auch nicht gefordert, daß der Bauarbeiter jeweils seine Mehraufwendungen für Verpflegung im einzelnen belegt. Das kann entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten weder für die Freitage noch für sonstige Tage verlangt werden. Derartige Nachweise will die pauschalierende und deswegen leichter praktikable tarifliche Regelung nach ihrem Wortlaut wie nach ihrem Sinn und Zweck gerade vermeiden. Da der Auslösungsanspruch für Kalendertage zusteht und dementsprechend auch nach Kalendertagen zu erfüllen ist, geht auch die Einwendung der Beklagten fehl, die Auslösung für den Donnerstag gelte die Mehraufwendungen des Bauarbeiters für den Freitagvormittag mit ab. Dafür gibt es weder im Wortlaut noch in der Systematik des Tarifwerkes einen Anhaltspunkt.

Das Landesarbeitsgericht führt weiterhin aus, den Ansprüchen der Kläger stehe auch nicht § 7 Ziff. 5.11 BRTV Bau entgegen, wonach der Anspruch auf tarifliche Auslösung entfällt,

"wenn der Arbeitnehmer das Wochenende zu Hause verbringt."

Dabei gehen beide Vorinstanzen davon aus, daß als Wochenende im tariflichen Sinne allgemein die Wochentage Samstag und Sonntag zu gelten haben.

Zwar kommt das Landesarbeitsgericht hierbei zu einem zutreffenden Ergebnis. Seiner diesbezüglichen Begründung kann jedoch nicht in vollem Umfange gefolgt werden. Im



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tariflichen Sinne sind nämlich, wie andeutungsweise auch das Landesarbeitsgericht selbst zum Ausdruck bringt, nicht nur die Kalendertage Samstag und Sonntag als "Wochenende" anzusehen, worauf mit Recht die Beklagte verweist. Nach dem Tarifwortlaut wie nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm soll es vielmehr darauf ankommen, ob und inwieweit, d.h. an welchen Wochentagen und über welche Zeiträume hin, der Arbeitnehmer im Einzelfall aus Anlaß des im allgemeinen arbeitsfreien Wochenendes zu Hause ist und deswegen die höheren Aufwendungen infolge seines auswärtigen Aufenthalts wegfallen. Das kann wie vorliegend für den Samstag und Sonntag zutreffen, ausnahmsweise jedoch aber auch für andere Wochentage, etwa den Freitag, wenn die auswärtige Tätigkeit des Arbeitnehmers schon am Donnerstagabend beendet wird und er nach Arbeitsschluß sofort nach Hause fährt oder auch für den Montag, wenn dieser arbeitsfrei ist und der Arbeitnehmer deswegen - etwa am Ostermontag - noch zu Hause bleibt. Die Vorinstanzen verkennen hierbei, daß es einen allgemeinen, festen Rechtsbegriff des Wochenendes nicht, zumindest noch nicht gibt (vgl. § 193 BGB; § 222 Abs. 2 - 3, § 216 Abs. 3 und § 761 ZPO) und die Tarifnorm daher unabhängig davon allein darauf abstellt, ob und inwieweit der Bauarbeiter jeweils aus Anlaß des Wochenendes bestimmte Tage zu Hause verbracht hat. Das trifft freilich vorliegend bei beiden Klägern nur für die Samstage und Sonntage, nicht aber für die Freitage zu.

Um "Wochenendheimfahrten" im speziellen tariflichen Sinne von § 7 Ziff. 5.12 BRTV Bau hat es sich vorliegend unstreitig nicht gehandelt. Deswegen können auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, die tariflichen Normen für "Wochenendheimfahrten" vorliegend weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.

Von allen anderen rechtlichen Gesichtspunkten abgesehen führt die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts, wie die Kläger mit Recht bemerken, zu einer vernünftigen, sachdienlichen und praktisch brauchbaren Regelung (BAG AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der

- 12 -

amtlichen Sammlung vorgesehen; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 359; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 221), was bei der Entscheidung ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Die Kosten ihrer unbegründeten Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Dieterich Dr. Feller
 Schulz-Rupp Strempel

